

## Vorsorgeplan «Flexibler Altersrücktritt (FAR)»

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements und den Bestimmungen «Flexibler Altersrücktritt (FAR)». Das Vorsorgereglement, die Bestimmungen «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» sowie Informationen zu den aktuell gültigen Umwandlungssätzen finden Sie unter [www.swisslife.ch/protect-far](http://www.swisslife.ch/protect-far).

### Allgemeines

Stiftung:	<b>BVG-Sammelstiftung Swiss Life</b>
Art der Vorsorge:	<b>Kollektiv finanziertes Vorruhestands-/Altersrücktrittsmodell</b>
Vertrag:	<b>755841</b>
Versichertengruppe:	<b>Leistungsbezüger der Stiftung für den flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)</b>
Inkrafttreten:	01.01.2020
Aufnahmealter:	Männer: 60 / Frauen: 60
Ordentliches Pensionierungsalter:	Männer: 65 / Frauen: 64
Vorzeitige Pensionierung:	nicht möglich
Teilpensionierung:	nicht möglich
Aufgeschobene Pensionierung:	nicht möglich

#### Zinssätze

auf obligatorischem Altersguthaben:	Die aktuell gültigen Zinssätze finden Sie unter
auf überobligatorischem Altersguthaben:	<a href="http://www.swisslife.ch/protect-far">www.swisslife.ch/protect-far</a> .

### Altersgutschriften

Definition:	gemäss Reglement Stiftung FAR
-------------	-------------------------------

### Versicherungsleistungen

#### **Altersleistungen**

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20% der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

#### Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	Die aktuell gültigen Umwandlungssätze finden Sie unter
auf überobligatorischem Altersguthaben:	<a href="http://www.swisslife.ch/protect-far">www.swisslife.ch/protect-far</a> .

#### **Leistungen bei Tod nach dem ordentlichen Pensionierungsalter**

Ehegatten- oder Partnerrente:	60% der Altersrente
Waisenrente:	20% der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

#### **Leistungen bei Tod vor dem ordentlichen Pensionierungsalter**

Bei einem Todesfall durch Krankheit oder Unfall beträgt die Ehegatten- oder Partnerrente 60% und die Waisenrente 20% der zum Zeitpunkt des Todes mit dem im jeweiligen Alter gültigen Umwandlungssatz ermittelten Altersrente. Für den Anspruch auf eine Waisenrente gilt das gleiche Schlussalter wie für Leistungen bei Tod nach dem ordentlichen Pensionierungsalter. Derjenige Teil, der nicht zur Finanzierung einer allfälligen Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird, wird als Todesfallkapital ausbezahlt.

#### **Leistungen bei Invalidität vor dem ordentlichen Pensionierungsalter**

Bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit werden die «Leistungen im Alter» fällig.

#### **Beiträge**

Die Finanzierung richtet sich nach den *Bestimmungen «Flexibler Altersrücktritt (FAR)»*.

#### **Sonstiges**

Rentenzahlart:	vierteljährlich vorschüssig (jeweils per 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)
----------------	--